

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VII. Band II.

N^{ro}. 54.

Samstag, den 1. Dezember 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 23. November 1855.)

Veranlaßt durch die im Anfang dieses Jahres in verschiedenen Zeitungen erschienenen, mehr und weniger unrichtigen Berichte über die finanziellen Verhältnisse der Ausländer in Californien, hat der bei der Schweiz. Eidgenossenschaft akkreditirte Minister-Resident der nordamerikanischen Vereinigten Staaten dießfalls bei seiner Regierung offizielle Erkundigungen eingezogen, auf welche gestützt er dem Bundesrath mit Note vom 20. dieß im Wesentlichen Folgendes mittheilte:

In Beziehung auf das Recht zur Erwerbung von Liegenschaften besteht in Californien durchaus kein Unterschied zwischen den dort bona fide residirenden Ausländern und den amerikanischen Bürgern. Mit Rücksicht auf die im genannten Staate nicht residirenden Aus-

länder besteht der einzige Unterschied darin, daß dieselben nicht Immobilien als absolutes Eigenthum besitzen können. Doch beabsichtigt die Gesetzgebung, diese Beschränkung aufzuheben.

Jeder Ausländer, sei er residirend oder nicht, kann die Einschreibung einer Hypothek auf Liegenschaften verlangen.

Jeder residirende Ausländer darf Liegenschaften, auf denen er Hypotheken besitzt und die verkauft werden sollten, bei einer öffentlichen Versteigerung an sich bringen; ein Recht, das dem nicht residirenden Fremden nicht zukommt.

Der residirende Ausländer darf seine Hypotheken an einen außer Californien wohnenden Fremden abtreten, wodurch dieser dann das Recht erhält, die Liegenschaft zu verkaufen, um sich für die verpfändete Schuld bezahlt zu machen.

Ein Ausländer kann, vermöge des Erbrechts oder irgend eines andern Rechtes, über seine Mobilien zu Gunsten eines außer Californien wohnenden Fremden frei verfügen.

In Californien besteht ein Gesetz über den Heimfall (of Escheats), welches auf fremde und Bürger ganz gleiche Anwendung findet. Wenn nämlich der Eine oder Andere mit Hinterlassung von Mobilien oder Liegenschaften ohne Testament, stirbt und ohne erbfähige Nachfolger zu hinterlassen, oder wenn derselbe Legatäre hat, die das ihnen Vermachte nicht besitzen können, so fällt das betreffende Gut dem Staate zu. Ein anderes Heimfallsrecht gibt es nicht.

Mit Ausnahme des oberwähnten Falles, d. h. der Unfähigkeit nicht residirender Fremder, Grund-

besitz als absolutes Eigenthum zu haben, besteht kein Unterschied zwischen Bürgern und Fremden.

(Vom 30. November 1855.)

Der Bundesrath hat beschlossen, die bisherige Neben-
zollstätte in St. Cergues aufzuheben und daselbst eine
eigene Hauptzollstätte zu errichten, mit folgenden Beam-
ten: einem Einnehmer,
„ Kontrolleur,
„ Gehilfen, zugleich Visiteur-Chef,
„ Visiteur.

Zum Kontrolleur an der Hauptzollstätte Perly, Kts.
Genf, ist der bisherige Kontrolleurgehilfe im Port-franc
zu Genf, Herr Johann Bähler, von Uebeschi, Kts.
Bern, gewählt worden.

Herr J. P. Pelletier in Satigny, Kts. Genf, ist
zum Pulververkäufer in dort patentirt worden.

I n s e r a t e.



Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im Bundesblatte
vom Jahr 1852, Band I, Seite 188 erschienene
Publikation wird neuerdings zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß **alle und jede** Eingaben von
Privaten an die Bundeskanzlei **frankirt** werden
müssen, ansonst sie ohne weiters zurückgewiesen
würden.

Bern, den 1. Dezember 1855.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1855
Date	
Data	
Seite	641-643
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 782

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.